

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.01.2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in“.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in der Fachrichtung Gas und/oder Wasser und/oder Strom erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer nach §§ 2-9 Prüfungen durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in in der Lage ist, folgende Aufgaben eines/einer Geprüften Netzmonteurs/Netzmonteurin der Fachrichtung Gas und/oder Wasser und/oder Strom wahrzunehmen:

1. Verantwortlichkeit für die Anlagen in seiner Region
2. Überwachung der Versorgungsqualität Gas/Wasser/Strom
3. Störungsbearbeitung
4. Koordination von Serviceleistungen
5. Kundenorientiertes Dienstleistungsangebot

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in Gas und/oder Wasser und/oder Strom.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem Metall-, Elektro- oder einschlägigen Bauberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis
2. oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muss der Fortbildung zum/zur Geprüften Netzmonteur/-in Gas und/oder Wasser und/oder Strom in dem für die Prüfung gewählten Fachgebiet dienlich sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Kostenbewusstes Verhalten und rechtsbewusstes Handeln
2. Grundlagen der Datenverarbeitung
3. Kundenorientierung/Verhalten gegenüber dem Kunden
4. Wahlfachrichtung
 - a) Gas
 - technische Grundlagen
 - Netztechnik
 - Anlagentechnik
 - b) Wasser
 - technische Grundlagen
 - Netztechnik
 - Anlagentechnik
 - c) Strom
 - technische Grundlagen
 - Netztechnik
 - Anlagentechnik

5. Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch zum Wahlfach 4a und/oder 4b und/oder 4c

(2) Die Prüfung wird schriftlich, mündlich und fachpraktisch mit einem Fachgespräch durchgeführt. In dem Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in das Wahlrecht zwischen 4a und/oder 4b und/oder 4c. Im Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 findet analog zum gewählten Prüfungsfach 4a und/oder 4b und/oder 4c eine fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch statt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt je Fach mindestens 1 Stunde, insgesamt aber nicht mehr als 6 Stunden.

(2) In dem Wahlfach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a und/oder 4b und/oder 4c ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt jeweils maximal 5 Stunden.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 und 4a und/oder 4b und/oder 4c ist eine mündliche Ergänzungsprüfung von maximal 20 Minuten je Teilnehmer als Einzelprüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden oder eine ungenügende Leistung vorliegt.

§ 6 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 erstreckt sich auf das Wahlfach nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a und/oder 4b und/oder 4c und ist entsprechend der gewählten Fachrichtung durch eine Arbeitsprobe und/oder eine Fehlersuche mit einer max. Prüfungsdauer von 2 Stunden durchzuführen.

§ 7 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich in den Prüfungsfächern insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

1. Im Prüfungsfach „Kostenbewusstes Verhalten und rechtsbewusstes Handeln“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie kostenbewusstes Verhalten anwenden kann und relevante rechtliche Grundkenntnisse besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Kostenbewusstes Verhalten
- Kalkulation
- Richtige Vorgehensweise, Kooperation mit anderen Gewerken
- Umweltschutz
- Qualitätssicherung
- Gesetze und Verordnungen aus dem Energie- und Wasserrecht
- Grundzüge der allgemeinen Versorgungstechnik

2. Im Prüfungsfach „Grundlagen der Datenverarbeitung“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie für sein Aufgabengebiet relevante DV-Systeme kennt und bedienen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- EDV-Anlagen handhaben, insbesondere Software einsetzen, Peripheriegeräte anschließen und nutzen
- Daten schützen und sichern
- Protokolle und Berichte anfertigen
- Standardsoftware anwenden

3. Im Prüfungsfach „Kundenorientierung/Verhalten gegenüber dem Kunden“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie in typischen Situationen im Umgang mit Kunden angemessen reagieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Kundenkontaktraining/Beschwerdemanagement
- Organisationsgeschick, Durchsetzungs- und Teamfähigkeit
- Verkaufstraining
- Qualitätssicherung

4. Wahlfachrichtung:

a) Gas

- Physikalisches und chemisches Grundlagenwissen Gas
- Gas im energiewirtschaftlichen Umfeld
- Materialkunde
- Planung und Bau von Verteilungsanlagen
- Betrieb von Verteilungsanlagen
- Tiefbauarbeiten
- Technische Regeln für Gasinstallation

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeiten an Leitungen und Anlagen
- Störungsmanagement
- Schalten in elektrischen Anlagen in Gasanlagen
- Versorgungsanlagen für Kunden

b) Wasser

- Physikalisches und chemisches Grundlagenwissen Wasser
- Wasser im energiewirtschaftlichen Umfeld
- Verhalten und Einsatzmöglichkeiten von Wasser
- Materialkunde, Werkstoffkunde
- Planung und Bau von Verteilungsanlagen
- Betrieb von Verteilungsanlagen
- Tiefbauarbeiten
- Technische Regeln für Wasserinstallation
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeiten an Leitungen und Anlagen
- Störungsmanagement
- Schalten in elektrischen Anlagen in Wasseranlagen
- Versorgungsanlagen für Kunden

c) Strom

- Grundgrößen der Elektrotechnik
- Elektrizitätsverteilung
- Materialkunde
- Planung und Bau von Verteilungsanlagen
- Aufbau und Betrieb von Stromnetzen
- Tiefbauarbeiten
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeiten unter Spannung zur Stromversorgung
- Störungsmanagement

5. Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch

(a) Gas

z. B. Dichtigkeitsprüfung, Lecksuche, Blasensetzen, Absperren an Netz- und Hausanschlussleitungen, Arbeiten an gasführenden Leitungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Feuerarbeiten an Gasleitungen, Bauarbeiten

(b) Wasser

z. B. Dichtheitsprüfung, Lecksuche an Hausanschlussleitungen, Verlegevorschriften, Bauarbeiten, Korrosionsschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz

(c) Strom

z. B. Isolations- und Erdungsmessung, Schalten in elektrischen Anlagen bis 1 kV, Durchführung der 5 Sicherheitsregeln, Kabelauslese, Bauarbeiten, Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsfach auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/-in von einzelnen Prüfungsfächern befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 10 Befristung

Mit Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung verlieren diese Vorschriften ihre Gültigkeit. Laufende Weiterbildungsverhältnisse und Prüfungsverfahren können zu Ende geführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer in Kraft.

Münster, 8. September 2008

Der Präsident
gez. Hans Dieler

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Karl-F. Schulte-Uebbing

Genehmigt:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 14. Oktober 2008
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Heidinger

Ausgefertigt: Münster, 27. Oktober 2008

Der Präsident
gez. Hans Dieler

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Karl-F. Schulte-Uebbing

Veröffentlicht im Wirtschaftsspiegel der IHK Nord Westfalen 12/2008